

2489 067

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 68/71

URTEIL

Verkündet am
9. März 1972
Pohl,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Leo N [REDACTED],
C [REDACTED] Str. [REDACTED], A [REDACTED] / Belgien,

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], D [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, L [REDACTED] straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
auf die mündliche Verhandlung vom 2. März 1972 unter
Mitwirkung der Bundesrichter Wüstenberg, von der Mühlen,
Zorn, Henkel und Fuchs

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das
Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlan-
desgerichts in Frankfurt (Main) vom
10. Juni 1969 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten
Verhandlung und Entscheidung, auch über
die außergerichtlichen Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen für das
Revisionsverfahren werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der Kläger, ein 1923 in Frankfurt a. M. geborener
Jude, wurde 1938 von Angehörigen der SA mißhandelt und
später nach Polen abgeschoben. 1939 zog er nach Belgien;
1940 floh er nach Südfrankreich und 1942 in die Schweiz.
Dort hielt er sich bis 1945 in Flüchtlingslagern auf.
Seither lebt er wieder in Belgien.

- 3 -

1955 begehrte er Entschädigung für Gesundheitsschaden. Durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts Wiesbaden vom 31. Mai 1960 wurde der Anspruch abgelehnt, weil keines der festgestellten Leiden - Herzkrankheit, Krampfadern und leichte vegetative Störungen - im Zusammenhang mit der Verfolgung stehe.

Unter Berufung auf ein ärztliches Gutachten hat der Kläger im April 1966 Angleichung begehrt. Durch Bescheid vom 5. April 1967 hat die Entschädigungsbehörde den Antrag abgelehnt. Die Klage auf Kapitalentschädigung und Rente seit 1. Januar 1945 ist in beiden Instanzen erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgt der Kläger die Ansprüche weiter. Das beklagte Land ist im Revisionsrechtszug nicht vertreten.

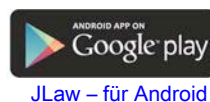
Entscheidungsgründe

Das Berufungsgericht hält den Angleichungsantrag für nicht begründet, weil auch auf Grund des gegenwärtigen Standes der medizinischen Erkenntnisse keines der heute bestehenden Leiden des Klägers - ein Vorhofseptumdefekt des Herzens, vegetative Störungen, ein chronisches Gallenblasenleiden und Krampfadern - als durch die nationalsozialistische Verfolgung verursacht oder verschlimmert beurteilt werden könne. Insoweit läßt das Berufungsurteil Rechtsfehler nicht erkennen. Verfahrensrügen hat die Revision nicht vorgetragen.

Die Festsetzung einer Kapitalentschädigung für einen körperlichen und seelischen Erschöpfungszustand



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



128

bis 31. Dezember 1948 hat der Berufungsrichter abgelehnt, weil "hierüber im früheren Entschädigungsverfahren keine tatsächlichen Feststellungen getroffen wurden, im Angleichungsverfahren aber nach Art. IV Nr. 1 Abs. 5 Satz 2 BEG-SchlußG eine Bindung an diese früher getroffenen tatsächlichen Feststellungen besteht".

Diese Erwägungen weichen von den Grundsätzen des Urteils BGH RzW 1970, 77 Nr. 24 für die Angleichung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1a, Abs. 5 BEG-SchlußG ab. Nur ausdrückliche nichtmedizinische Feststellungen binden im Angleichungsverfahren. Den medizinischen Sachverhalt hingegen haben die Entschädigungsorgane erneut zu prüfen und dabei die weitere Entwicklung des Gesundheitszustandes zu berücksichtigen. Sie können die Erhebung neuer Befunde anordnen, insbesondere eine neue Begutachtung durch einen medizinischen Sachverständigen veranlassen. Der Berufungsrichter war deshalb durch Art. IV Nr. 1 Abs. 5 BEG-SchlußG nicht gehindert, für die Zeit bis 31. Dezember 1948, in der nach Auffassung des Sachverständigen Dr. Jacubeit ein verfolgungsbedingter körperlicher und seelischer Erschöpfungszustand mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 40 v.H. bestand, eine Kapitalentschädigung festzusetzen.

Aus diesen Gründen wird das Berufungsurteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Wüstenberg

von der Mühlen

Zorn

Henkel

Fuchs